

Satzung
der
K.G. Wat ´n Malheur



Satzung der Karnevalsgesellschaft K.G. „Wat´n Malheur“

Diese Satzung wurde auf der Generalversammlung vom 12.10.2007 angenommen und für gültig erklärt.

§ 1

Vereinsname

Die Karnevalsgesellschaft führt den Namen „K.G. Wat´n Malheur e.V.“. Die Eintragung ins Vereinsregister erfolgte am 11.04.1997. Vereinsjahr ist der Zeitraum vom 01.01. eines Jahres bis zum 31.12. des gleichen Jahres. Sitz der Karnevalsgesellschaft ist Beckum (Westfalen).

§ 2

Vereinszweck

1. Die Karnevalsgesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Hierbei dient sie insbesondere der Pflege und Förderung des traditionellen Brauchtums Karneval.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied der Gesellschaft kann jeder werden, der sich aktiv oder passiv im Verein und damit am Karneval beteiligt.
2. Beim Ausscheiden von Mitgliedern wird die Karnevalsgesellschaft von den übrigen Mitgliedern fortgesetzt.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede Person werden. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens, Alters und des Wohnortes schriftlich einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
2. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an.
3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Über etwaige Ablehnungsgründe muss der Vorstand der Mitgliederversammlung Rechenschaft geben.

§ 5

Beitrag; Haftung für Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinszwecke zu fördern und den Jahresbeitrag, der von der Mitgliederversammlung beschlossen wird, bis zum 31.12. eines Jahres zu entrichten. Neu aufgenommenen Mitglieder zahlen mit dem ersten Beitrag eine Aufnahmegebühr, die ebenfalls von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2. Zahlt ein Mitglied bis zum 31.12. des Vereinsjahres keine Mitgliedsbeiträge, so erlischt seine Mitgliedschaft automatisch.
3. Die Mitglieder haften bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand im Namen des Vereins vornimmt, nur mit dem Vereinsvermögen.
4. Minderjährige haben bis zu Vollendung des 18. Lebensjahres keinen Beitrag zu zahlen. Eine Aufnahmegebühr entfällt ebenfalls.

§ 6

Austritt

Der Austritt kann nur schriftlich erfolgen.

§ 7

Ausschluss

Ein Mitglied wird ausgeschlossen, wenn es die Interessen des Vereins schädigt. Über den Ausschluss entscheidet die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

§ 8

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) das Präsidium
- b) der Vorstand
- c) der Wagenbauausschuss
- d) der Festausschuss
- e) der Fußgruppenausschuss
- f) die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 9

Präsidium

Das Präsidium setzt sich zusammen aus:

- a) drei gleichberechtigten Präsidenten/innen
- b) Kassierer/in
- c) Geschäftsführer/in.

§ 10

Wagenbau-, Fest- und Fußgruppenausschuss

Der Wagenbau-, Fest- und Fußgruppenausschuss bestehen jeweils aus einem/einer Vorsitzenden, sowie weiteren Vereinsmitgliedern. Diese werden von der Generalversammlung gewählt.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) Präsidium
 - b) Vorsitzende/r des Wagenbauausschusses
 - c) Vorsitzende/r des Festausschusses
 - d) Fußgruppenleiter/in.
2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. In den Vorstand können ausschließlich volljährige Mitglieder gewählt werden.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Im Jahre der Vereinsgründung werden die Präsidenten/innen und der /die Geschäftsführer/in für drei Jahre gewählt, die übrigen Vorstandsmitglieder für zwei Jahre. Ausnahmsweise kann ein Vorstandsmitglied für drei Jahre gewählt werden, wenn es laut Beschluss der Generalversammlung den Vereinsinteressen entspricht.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl aus den Reihen der Vereinsmitglieder bei der nächsten stattfindenden Generalversammlung.
5. Der nach dem Ausscheiden eines vor dem Ende seiner Amtszeit zurückgetretenen Vorstandsmitgliedes übrig gebliebene Vorstand, kann bis zur nächsten Generalversammlung die Aufgaben des zurückgetretenen Vorstandsmitgliedes kommissarisch an ein Vereinsmitglied seiner Wahl übergeben.

§ 12 Geschäftsbereich des Vorstandes

1. Der Vorstand vertritt die Gesellschaft nach Innen und Außen. Ihm obliegt die Leitung der gesamten Vereinsangelegenheiten, soweit solche nicht der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
2. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes sind gegenüber diesem vertretungsberechtigt.

§ 13 1. Beschlussfassung des Vorstandes

2. Der Vorstand beschließt in Sitzung, die von einem der amtierenden Präsidenten einberufen wird. Eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder, sowie einer der jeweils zur Zeit amtierenden Präsidenten anwesend sind. Bei Entschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Mehrheit der von den Präsidenten abgegebenen Stimmen.

4. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 14

Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet zweimal jährlich statt, wobei die Generalversammlung in der zweiten Jahreshälfte stattfindet.
2. Die Mitgliederversammlung wird von einem der amtierenden Präsidenten unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann auch durch Veröffentlichung in Lokalzeitungen erfolgen; hierbei ist ebenfalls eine Frist von zwei Wochen einzuhalten. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 15

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung ist eine zwei Drittel Stimmenmehrheit erforderlich.
2. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn 15 % der Mitglieder erschienen sind.
3. Sollte bei einer Mitgliederversammlung weniger als 15 % der Mitglieder anwesend sein, so wird eine neue einberufen. Sollten auch dann weniger als 15 % der Mitglieder erschienen sein, so ist die Mitgliederversammlung trotzdem beschlussfähig.
4. Minderjährigen Mitgliedern steht die Teilnahme an der Mitgliederversammlung frei. Sie sind jedoch erst ab Vollendung des 16. Lebensjahres stimmberechtigt. Die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter zur Ausübung des Stimmrechts ist nicht notwendig. Den gesetzlichen Vertretern ist bei Eintritt des Minderjährigen in den Verein eine Ausfertigung dieser Satzung auszuhändigen.
5. Die Abstimmung erfolgen durch Handzeichen, oder falls dieses von einem Mitglied verlangt wird, schriftlich in geheimer Abstimmung.
6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.
7. Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird vom Geschäftsführer erstellt und unterzeichnet. Im Verhinderungsfall unterzeichnet der vom Versammlungsleiter bestimmte Protokollführer.

§ 16

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen oder Generalversammlungen einberufen.

2. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 25 % aller Mitglieder muss der Vorstand dies ebenfalls tun.

§ 17

Kassenprüfung

Die Kasse wird alljährlich von zwei auf der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfern/innen und der ordentlichen Mitgliederversammlung geprüft.

§ 18

Prinz/Prinzessin

Prinz/Prinzessin kann jedes Mitglied der Gesellschaft werden, dass das 18. Lebensjahr vollendet hat. Mögliche Kandidaten werden von den Präsidenten/innen angesprochen, die auch über die Person des/der Prinzen/Prinzessin entscheiden. Bei Uneinigkeit wird der/die Geschäftsführer/in zur Entscheidung herangezogen.

§ 19

Mundschenk

Der/die Prinz/Prinzessin kann sich einen Mundschenk aus den Mitgliedern der Gesellschaft auswählen.

§ 20

Prinzen-/Prinzessinnengarde

Die Prinzen-/Prinzessinnengarde besteht aus acht Personen, die Mitglieder des Vereins sind. Sie werden vom jeweiligen Prinzen bzw. der jeweiligen Prinzessin und den Präsidenten ausgewählt.

§ 21

Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden, außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einberufung muss gegenüber jedem Mitglied in schriftlicher Form erfolgen. Die Auflösung muss mit einer Mehrheit von 75 % der Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Beckum (Westfalen), die es unmittelbar zur Förderung des Kinderkarnevals in Beckum zu verwenden hat.